



Wittelsbacher Land e.V.

Satzung

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Wittelsbacher Land e. V.“, im Folgenden „Verein“ genannt. Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aichach. Die Geschäftsstelle ist in der Werlbergerstraße 7. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweckbestimmung

- (1) Sein Zweck ist es, zu einer integrierten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung der Region beizutragen. Der Verein ist zudem eine Lokale Aktionsgruppe (LAG) im Sinne des Förderprogramms LEADER der Europäischen Union.
- (2) Der Verein besteht aus Vertretern öffentlicher und privater lokaler sozioökonomischer Interessen. Dazu unterstützt er regionale Akteure bei der Planung und Durchführung von geeigneten Maßnahmen.
- (3) Der Verein setzt sich folgende Ziele:
 1. Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie (LES)
 2. Umsetzung bzw. Unterstützung von Projektideen und Projektvorschlägen, die den Zielen der lokalen Entwicklungsstrategie entsprechen und die nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung der Region vorantreiben.
 3. Stärkung der kommunalen und regionalen Zusammenarbeit und der weiteren Vernetzung der regionalen Akteure.
 4. Mitwirkung bei der Koordinierung von Konzepten, Akteuren und Prozessen zur regionalen Entwicklung in der Region.



5. Förderung kultureller Veranstaltungen, Denkmalpflege, Heimatkunde und Heimatpflege.

Entwicklungsziele der LES sind insbesondere:

1. Förderung attraktiver Lebensräume, generationenübergreifender Sorgestrukturen und Treffpunkte für alle, Reduktion von Hindernissen und Barrieren des täglichen Lebens und Stärkung des Bürgerengagements
2. Förderung attraktiver Räume und Angebote, nachhaltige Gestaltung altbayerischer Kultur und Natur sowie Stärkung regionaler Wertschöpfung
3. Förderung wirksamen Klimaschutzes, hoher Biodiversität, Energieautarkie und Stärkung des Umwelt- und Nachhaltigkeitsbewusstseins
4. Förderung einer starken Wirtschafts-, Arbeits- und Bildungsregion mit attraktiven Standortvorteilen und einer Orientierung an Werten der Gemeinwohlökonomie
5. Förderung einer zukunftsfähigen, fairen und nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft sowie eine Stärkung der Wertschätzung regionaler Produkte
6. Förderung eines stark vernetzten Wittelsbacher Landes, Stärkung der Bürgerbeteiligung und Unterstützung bei der Vermarktung regionaler Produkte durch die Vergabe des Nutzungsrechts an den geschützten Wortbildmarken „Wittelsbacher Land“ und „Qualitätssiegel Wittelsbacher Land“

(4) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

Abschnitt II Vereinsmitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Vereinszweck unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang beim Vorstand schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der Mitgliederversammlung.
- (3) Zudem besteht für jede natürliche oder juristische Person, die den Zweck des Vereins finanziell oder aktiv zu unterstützen bereit ist, die Möglichkeit, förderndes Mitglied zu werden.



Fördermitglieder sind berechtigt, ohne Stimmrecht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

- (4) Verdiente Mitglieder können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und einzuhalten und den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge, Hinweise und Anregungen zur Umsetzung oder Ergänzung der lokalen Entwicklungsstrategie zu unterbreiten.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (2) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstandes. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zum Sachverhalt zu äußern.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke wird ein Beitrag erhoben.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.



Abschnitt III Organe des Vereins

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins „Wittelsbacher Land e. V.“ sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 8)
2. der Vorstand, zugleich LAG-Entscheidungsgremium (§ 12)
3. der Beirat (§ 14)

Abschnitt IV Mitgliederversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung; Aufgaben

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt insbesondere über:

1. den Ausschluss eines Mitglieds
2. die Wahl des Vorstandes
3. die Satzung und die Änderungen der Satzung
4. die Annahme und die Änderung der Geschäftsordnung für das LAG-Entscheidungsgremium
5. die Annahme und Änderung der Beitragsordnung
6. den Geschäftsbericht für den Verein und den Rechnungsprüfungsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr
7. den Haushalt des laufenden Geschäftsjahres nach Vorbereitung durch den Vorstand,
8. die Wahl der Kassenprüfer
9. die Entlastung des Vorstandes
10. die Mitgliedschaft in anderen Organisationen
11. auf Vorschlag des Vorstands über die Ernennung von Ehrenvorsitzenden
12. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens
13. die Annahme und Änderung sowie die Fortschreibung der LES, soweit diese nicht an das Entscheidungsgremium übertragen werden

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung wird mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der



vom Vorstand vorläufig festgesetzten Tagesordnung, des Tagungsortes und des Beginns der Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse versandt. Die Einladung kann auch per E-Mail oder in sonstiger Weise erfolgen, wenn und soweit einzelne Mitglieder dieser Form der Einladung nicht widersprochen haben.

- (2) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.
- (3) Die Tagesordnung der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 1. Bericht des Vorstands
 2. Bericht des Geschäftsführers zum Umsetzungsstand der lokalen Entwicklungsstrategie (LES)
 3. Bericht der Kassenprüfer
 4. Entlastung des Vorstands
 5. Wahl des Vorstands, falls anstehend
 6. Wahl von zwei Kassenprüfern, falls anstehend
 7. Wahl des Entscheidungsgremiums, falls anstehend
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. In Eilfällen kann die Ladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf eine Woche verkürzt werden. Die Eilbedürftigkeit ist in der Versammlung per Beschluss der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 10

Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (2) Grundsätzlich findet die Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz, anderen Medien oder Telefon durchgeführt werden.
- (3) Der Vorstand soll die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikationsmittel oder in einer gemischten Versammlung beschließen, insbesondere



wenn aufgrund von Kontaktbeschränkungen die Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung nicht durchgeführt werden kann.

- (4) Das für die jeweilige Versammlung gültige Zugangspasswort wird drei Tage vorher schriftlich mitgeteilt. Die Mitteilung des Zugangspassworts kann auch per E-Mail oder in sonstiger Weise erfolgen, wenn und soweit einzelne Mitglieder dieser Übermittlungsform nicht widersprochen haben. Für die Wahrung der Frist ist die rechtzeitige Absendung gemäß Poststempel bzw. Sendebericht ausreichend. Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Während der Telefon- oder Videokonferenz sichern die Mitglieder die Vertraulichkeit des nicht öffentlich gesprochenen Wortes durch eine geeignete Abschirmung von unberechtigten Personen, insbesondere Angehörige des Hausstands.

§ 11 Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die natürliche Personen oder juristische Personen sind und nicht fördernde Mitglieder sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (3) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handheben oder Zuruf. Findet die Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung statt, entscheidet der Vorstand über die Art und Weise der Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann die geheime Abstimmung beschließen; dieser Beschluss wird in geheimer Abstimmung gefasst.
- (4) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen (Umlaufverfahren). Für Abstimmungen im Umlaufverfahren sind den Mitgliedern der Beschlussvorschlag mit Beschlusstenor und der Begründung des Beschlusses schriftlich zuzustellen. Die Übermittlung kann auch per E-Mail oder in sonstiger Weise erfolgen, wenn und soweit einzelne Mitglieder dieser Übermittlungsform nicht widersprochen haben. Der Vorstand setzt eine angemessene Frist von mindestens einer Woche, innerhalb der die Abstimmung erfolgen muss. Die Stimmabgabe kann schriftlich, per E-Mail oder Telefax erfolgen. Das Gesamtergebnis mit der Darstellung des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Mitglieder wird dokumentiert und den Mitgliedern auf Verlangen in einem Protokoll mitgeteilt. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind angenommen, wenn mindestens die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins (einfache Mehrheit) schriftlich zustimmen. Dies gilt nicht, wenn die Satzung ein höheres Quorum vorschreibt; dann ist dieses Quorum bei der Beschlussfassung maßgeblich. Verspätet oder gar nicht eingehende Abstimmungsblätter sind ungültig. Sie gelten, ebenso wie Stimmenthaltungen, als nicht abgegebene Stimmen.



- (5) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und bedürfen während der Zweckbindungsfrist einer in Anspruch genommenen LEADER-Förderung der Zustimmung der zuständigen Förderbehörde.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll wird auf der Homepage des Wittelsbacher Land e.V. veröffentlicht und kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden. Der Vorsitzende entscheidet darüber, Abschriften des Protokolls den Mitgliedern zusätzlich per Post, E-Mail oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen.

Abschnitt V Vorstand; LAG-Entscheidungsgremium

§ 12 Vorstand, zugleich LAG-Entscheidungsgremium

- (1) Mitglieder des Vorstands können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
1. einem Vorsitzenden
 2. zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
 3. einem Schatzmeister
 4. einem Schriftführer
 5. mindestens 10 und bis zu max. 16 Beisitzern. Davon werden
 - durch den Landkreis drei Vertreter und deren Stellvertreter entsandt,
 - durch die Gemeinden des Landkreises drei Vertreter und deren Stellvertreter entsandt, wobei die Gemeinden Mitglied des Vereins sein müssen
 - die übrigen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder durch die Mitgliederversammlung gewählt
- (2) Die Zusammensetzung des Vorstands gewährleistet, dass weder der Bereich „öffentliche Behörde“ noch eine einzelne Interessengruppe die Auswahlbeschlüsse der LAG kontrolliert.
- (3) Ein nicht-öffentliches Mitglied des Vorstands kann sein Stimmrecht mittels einer Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands übertragen. Die Stimme zählt dabei weiterhin für die Interessengruppe dessen, der sein Stimmrecht überträgt. Eine solche Stimmrechtübertragung ist nur innerhalb des nicht öffentlichen Sektors möglich. Ein bei einem Projekt bestehender Interessenkonflikt eines Mitglieds des Vorstands kann nicht durch eine Stimmrechtsübertragung umgangen werden. Damit scheidet eine Stimmrechtsübertragung in diesen Fällen grundsätzlich aus.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands nach § 12 Abs. 1 werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbegrenzt



zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen worden sind. Im Sinne des Regionalmanagements ist er das LAG-Entscheidungsgremium für Projektanträge. Der Vorstand ist das nach LEADER vorgeschriebene Organ zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der LES. Der Vorstand entscheidet über die Annahme und Änderung sowie die Fortschreibung der LES, soweit diese von der Mitgliederversammlung an das Entscheidungsgremium übertragen werden. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere die Aufgaben der Geschäftsführung regelt. Der Vorstand kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (6) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass die Stellvertreter von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen dürfen, wenn und soweit der Vorsitzende verhindert ist.
- (7) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

§ 13 Geschäftsgang im Vorstand

- (1) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen. Die Einladung ergeht schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter. Die Einladung kann auch per E-Mail oder in sonstiger Weise erfolgen, wenn und soweit kein Mitglied des Vorstands dieser Form der Einladung widersprochen hat.
- (2) Grundsätzlich finden die Vorstandssitzungen als Präsenzveranstaltungen statt. Die Vorstandssitzung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikationsmittel oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz, anderen Medien oder Telefon durchgeführt werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. § 10 Abs. 3, 4 und § 11 Abs. 3 gelten sinngemäß.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand kann Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Bei einer Beschlussfas-



sung außerhalb einer Vorstandssitzung ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn alle Vorstandsmitglieder oder ggf. deren Vertreter an der Beschlussfassung beteiligt werden. Die Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung wird durch den Vorsitzenden herbeigeführt und durch die Geschäftsführung durchgeführt. Beschlüsse außerhalb einer Vorstandssitzung sind in der nächsten Vorstandssitzung zu Protokoll bekannt zu geben. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Abs. 4 sinngemäß.

- (5) Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll soll Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet sein.
- (6) Sofern und soweit der Vorstand als LAG-Entscheidungsgremium tätig wird, gelten insbesondere für die Ladung, die Beschlussfassung und die Protokollierung die Vorgaben der Geschäftsordnung für das LAG-Entscheidungsgremium.

Abschnitt VI Beirat; Kassenprüfer; Geschäftsführung

§ 14 Beirat

- (1) Zur Unterstützung des Vorstands und des Entscheidungsgremiums kann ein beratender Beirat eingerichtet werden. Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand bestimmt. Im Beirat sind in erster Linie Vertreter von Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange vertreten, soweit sie die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Die Mitglieder des Beirats werden in der Regel projektbezogen zu den Sitzungen des Vorstands bzw. des Entscheidungsgremiums hinzugezogen.
- (2) Der Beirat ist beratend tätig. Die Mitglieder des Beirats haben kein Stimmrecht.

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein. Die Kassenprüfer haben mindestens jährlich eine Prüfung der Vereinskasse vorzunehmen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.



§ 16 Geschäftsführung

- (1)** Die Geschäftsführung wird vom Vorstand bestellt und abberufen.
- (2)** Die Geschäftsführung nimmt die vom Vorstand übertragenen Aufgaben wahr.
- (3)** Zur Durchführung der Aufgaben der Geschäftsführung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.

Abschnitt VII Sonstiges

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1)** Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2)** Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen dem Landkreis Aichach-Friedberg zu, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Gebietskulisse der LAG zu verwenden hat. Bei Inanspruchnahme einer Förderung bedarf die Auflösung des Vereins innerhalb des Verpflichtungszeitraums der Zustimmung der Förderbehörden. Gegebenenfalls ist die Förderung zurückzuzahlen.
- (3)** Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend bestimmt.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1)** Die Mitgliederversammlung des Vereins vom 14.03.2023 hat die Satzung in Ihrer vorliegenden Form beschlossen.
- (2)** Der Vorstand wird beauftragt, die geänderte Satzung beim Vereinsregister eintragen zu lassen.
- (3)** Sollten bei der Eintragung ins Vereinsregister redaktionelle Änderungen erforderlich werden, ist der Vorstand ermächtigt diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen.



lung vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen bei der nächsten Versammlung zu informieren.

§ 19 Salvatorische Klausel

- (1)** Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (2)** Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Diese Satzung wurde errichtet am: 14.03.2023

Aichach, den 3.4.2023

K. Metzger

Landrat Dr. Klaus Metzger, 1.Vorsitzender

